

§ 63 WTBG 2017 Gesellschafter

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Gesellschafter dürfen nur folgende Personen sein:
 1. 1. berufsberechtigte natürliche Personen,
 2. 2. Gesellschaften, die berechtigt sind, einen Wirtschaftstreuhandberuf auszuüben,
 3. 3. natürliche Personen, die eine andere berufliche Tätigkeit gemäß § 60 Abs. 1 selbständig ausüben,
 4. 4. Gesellschaften, die eine andere berufliche Tätigkeit gemäß § 60 Abs. 1 ausüben, und
 5. 5. nach ausländischem Recht zu einer anderen beruflichen Tätigkeit gemäß § 60 Abs. 1 Befugte, wenn ihr Kapitalanteil am Gesellschaftsvermögen und ihre Stimmrechte ein Viertel nicht übersteigen.
2. (2) Gesellschafter müssen besitzen:
 1. 1. einen in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gelegenen Hauptwohnsitz,
 2. 2. die besondere Vertrauenswürdigkeit gemäß § 9 und
 3. 3. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 10.
3. (3) Auf Gesellschafter gemäß Abs. 1 Z 1 ist § 56 Abs. 5 anzuwenden.
4. (4) Für alle Gesellschafter gilt § 56 Abs. 7. In Hinblick auf von Berufsberechtigten gehaltene Gesellschaftsanteile gilt § 56 Abs. 8.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at